



.....
Anzeigende/-er, Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Handynummer

.....
Fax

.....
E-Mail

Stadt Hallstadt
SG 110 – Öff. Sicherheit und Ordnung
Marktplatz 2
96103 Hallstadt

Posteingangsstempel

Auskunft erteilt (vormittags):

Frau Möhrlein
Tel. 0951/750-30
Fax.0951/750-38
heidi.moehrlein@hallstadt.de

Anzeige über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 PflAbV)

Hiermit zeige ich das Verbrennen bzw. Abbrennen

- von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft an.
- von Kartoffelkraut, ähnlich krautigen Abfällen bzw. holzigen Abfällen aus dem Obst- bzw. Weinanbau an.
- von Johannis- bzw. Lagerfeuern bzw. Feuerstellen an.

Ort des Verbrennens (Ort, Straße, bei Feldstücken die Flur-Nr. angeben und eine kurze Wegbeschreibung und/oder Lageplan beifügen):

--

Zeitraum der Maßnahme (Datum – von/bis und Uhrzeit – von/bis):

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Erklärung des Anzeigenden:

Ich habe die Hinweise auf den Seiten 2 und 3 dieses Anzeigeformulars gelesen und werde mich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Ort, Datum:	Unterschrift des Anzeigenden:
Hallstadt,	

Bitte beachten: Der Stadtverwaltung Hallstadt ist nur Blatt 1 dieses Formulars zu übersenden.

Wird von der Stadtverwaltung Hallstadt ausgefüllt

Anzeige gemäß Verteiler weitergeleitet:		
Ort, Datum	Unterschrift	Siegel bzw. Stempel
Hallstadt, den		

Abdruck an:		
<input type="checkbox"/>	Integrierte Rettungsleitstelle Bamberg m.d.B. um Kenntnisnahme – FAX: 0951/95544153	Erl. <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Freiwillige Feuerwehr Hallstadt m.d.B. um Kenntnisnahme – FAX: 0951/7002939	Erl. <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Freiwillige Feuerwehr Dörfleins m.d.B. um Kenntnisnahme	Erl. <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Landratsamt Bamberg, FB Abfallrecht m.d.B. um Kenntnisnahme (nur bei strohigen Abfällen)	Erl. <input type="checkbox"/>

Hinweise

- Die Anzeige muss rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Werktage vor dem Abbrandtermin bei der Stadt Hallstadt erstattet werden.
- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- **Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der PflAbV zuwiderhandelt kann mit Geldbuße von bis zu 50.000 € belegt werden.**
- Es wird empfohlen, sich über die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu informieren.

Auszüge aus dem Waldgesetz für Bayern und der Verordnung zur Verhütung von Bränden:

Art. 17 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)

Art. 17 Feuergefahr

(1) ¹ Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, **bedarf der Erlaubnis.** (*Anmerkung: Erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Außenstelle Scheßlitz, Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz, Tel. 09542 7733-0, Fax 09542 7733 -200*) ² Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,

3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

§ 2 und § 3 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)

§ 2

Betrieb von Feuerstätten

(1) ¹ Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. ² Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

(3) ¹ Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

1. in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
2. in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftegemische auftreten können.

² Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) ¹ Bewegliche Feuerstätten in Räumen müssen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. ² Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand. ³ Bewegliche Feuerstätten sind kippstabil aufzustellen.

§ 3

Feuer im Freien

(1) ¹ Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

² Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) ¹ Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. ² Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. ³ Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. ⁴ Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. ⁵ Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.